



Mai 2013
AK Positionspapier

Transatlantic Free Trade Agreement (TAFTA) – Freihandelsabkommen der EU mit den USA

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudolf Kaske
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Die Position der AK im Einzelnen

1. Transparenz statt Ausschluss der europäischen Öffentlichkeit

Aus Sicht der BAK ist es nicht nachvollziehbar, dass ein Dokument von großem öffentlichem Interesse als „restricted“ klassifiziert wird und mithin nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll. Dies ist im gegenständlichen Fall weder aus verhandlungspolitischer Sicht noch zum Schutz berechtigter Interessen Dritter angezeigt.

Vielmehr provoziert die europäische Politik damit nur jenes demokratiepolitische Unbehagen, das die BürgerInnen allzu oft mit „der EU“ assoziieren. Es wäre gleichzeitig wenig realitätsnah anzunehmen, dass die Erstellung wie auch der gesamte Inhalt des Dokuments ohne proaktive Einbeziehung wesentlicher Interessengruppen und Lobbys auf Wirtschaftsseite erfolgt wäre. Eine Vorgehensweise, die darauf abzielt, zentrale politische Weichenstellungen (ohne jedweden Geheimniswert) unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorzunehmen, ist überdies mit den Anforderungen der sogenannten „good governance“ unvereinbar.

Die BAK fordert daher die Republik Österreich dazu auf, sowohl auf Ratsebene als auch gegenüber der EU-Kommission dafür einzutreten, wichtige Dokumente von öffentlichem Interesse, wie es die Entwürfe für Verhandlungsmandate an die EU-Kommission sind, einer breit geführten öffentlichen Auseinandersetzung zugänglich zu machen.

2. Grundsätzliches zu den wesentlichen Inhalten des geplanten Freihandelsabkommens

Entsprechend des Endberichts der High Level Working Group on Jobs and Growth vom 11. Februar 2013 wurde die Aufnahme von Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA empfohlen. Gegenstand der Verhandlungen soll die Liberalisierung **landwirtschaftlicher Güter, Industriegüter, Dienstleistungen, geistiger Eigentumsrechte, des öffentlichen Beschaffungswesens und der Investitionen** sowie eine Reglementierung von **geistigen Eigentumsrechten** sein. Aufgrund der in den meisten Bereichen niedrigen **Zölle** (lt EU-Kommission durchschnittlich 4%), wird der Zollsenkung weit weniger Bedeutung zukommen als den für gut entwickelte Industrienationen typischen **nichttarifären Handelshemmnissen** (sog Non tariff barriers, NTB). Ziel ist es diese zu eliminieren oder zu harmonisieren bzw gegenseitig anzuerkennen.

Beide Handelspartner beteuern, dass die WTO-Verhandlungen die für sie wichtigste Verhandlungsebene darstellen. Dennoch haben die USA und die EU seit einigen Jahren begonnen **bilaterale Freihandelsabkommen** (Free Trade Agreement, FTA) mit immer mehr Drittstaaten zu verhandeln. Die EU steht aktuell mit über siebzig Staaten in Verhandlungen, das bilaterale FTA der EU mit Südkorea ist seit 2012 in Kraft, die Verhandlungen mit Kolumbien und Peru wurden bereits abgeschlossen,

der Ratifikationsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Die zahlreichen bilateralen Aktivitäten haben bisher jedenfalls nicht zu einer Wiederbelebung der WTO-Doha-Agenda (DDA) geführt. Im Gegenteil, es werden weltweit immer mehr bilaterale Abkommen in Angriff genommen. Damit schwinden auch das Interesse und die Ressourcen der einzelnen Länder für die Doha-Runde. Die Hoffnung, während der im Dezember 2013 in Bali stattfindenden 9. WTO-Ministerkonferenz, die **Doha-Agenda** mit ihren über 20 Agenden ein gutes Stück voranzubringen, wird damit **untergraben**. Seit nunmehr zwölf Jahren stocken die Doha-Verhandlungen.

Bilaterale Freihandelsabkommen müssen den WTO-Regeln entsprechen und damit im Wesentlichen über die im Rahmen der WTO bestehenden Liberalisierungen hinausgehen. Weil die Konditionen zwischen den beiden Handelsblöcken durch ein präferenzielles Abkommen zwischen der EU und den USA attraktiver werden als jene mit dem Rest der Welt, ist zu erwarten, dass statt neue Handelsströme zu generieren der Umgehungshandel zunehmen wird. Sicher ist, dass mit einem EU-US-FTA eine **relative Schlechterstellung sämtlicher Drittstaaten** eintreten wird.

Das im Februar durch US-Präsident Obama und EU-Kommissionspräsident Barroso angekündigte Freihandelsabkommen soll Millionen gutbezahlter Jobs sichern und schaffen. Der verbesserte Marktzugang durch Zollabbau und die Senkung sonstiger Handelsbarrieren wird als Schlüssel für Wachstum und Wohlstand insbesondere von der EU-Kommission angepriesen. Auch wenn die EU-Außenwirtschaft mit Drittstaaten unbestritten zum Wachstum in

der Europäischen Union beigetragen hat, so wird bei der politischen Bewer-
bung des Abkommens das **exportinduzierte Wachstum** stets überbetont, während auf die möglichen negativen Folgen für die Beschäftigung durch die Zunahme der Importe kaum eingegangen wird.

Einerseits sollen die bestehenden Zölle beseitigt werden bzw in sensiblen Bereichen sukzessive auslaufen. Sie sind allerdings nur noch zB in den traditionell geschützten Bereichen, wie etwa der Landwirtschaft, hoch. Andererseits sollen die vor allem für gut entwickelte Industrienationen typischen **nichttarifären Handelshemmnisse** (Non tariff barriers, NTB) die Hauptstoßrichtung der Liberalisierung werden. Die EU-Kommission schätzt, dass der Wert der aktuell bestehenden nichttarifären Handelshemmnisse in Zolläquivalenten umgerechnet 10 bis 20% beträgt. Ziel ist es zB Zollverfahren und die sogenannten „behind the border“-Maßnahmen quer durch alle Sektoren im Idealfall zu eliminieren oder zumindest zu reduzieren bzw zu harmonisieren oder gegenseitig anzuerkennen. Konkret versteht man darunter technische Bestimmungen von Maschinen und Anlagen, Sicherheitsstandards und Abgasnormen in der Autoproduktion, sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen (SPS) im landwirtschaftlichen Bereich, Zertifizierungen oder Verfahren für die Produktzulassungen. Pharmaprodukte aus der EU müssen in den USA beispielsweise erneut sämtliche Tests durchlaufen, um zugelassen zu werden, nachdem sie hierzulande bereits zugelassen wurden. So sollen unnötige Kosten und administrative Verzögerungen aufgrund „entbehrlicher“ Vorschriften vermieden werden. Das Liberalisierungsvorhaben

dieses riesigen Bereichs der NTB lässt befürchten, dass wichtige Vorschriften und Regulierungssysteme gelockert oder gar aufgehoben werden. Nationale Regulierungen in allen möglichen Bereichen könnten als handelshemmend interpretiert werden und damit für umfangreiche Deregulierungen zur Disposition stehen. Die BAK fordert daher eine gründliche Prüfung unter Einbindung sämtlicher Sozialpartner mit dem Ziel das hohe Niveau an Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie des Umweltschutzes für **KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen** auf beiden Seiten zu erhalten.

Die BAK plädiert dafür, in den Freihandelsverhandlungen Vorsicht walten zu lassen. Dies betrifft insbesondere auch den **Agrarbereich** und die **Produktion von Lebensmitteln**. So führen unterschiedliche Standards im Lebensmittelbereich seit Jahren zu Handelsstreitigkeiten zwischen der EU und den USA, wie zB über die in den USA mit Chlor behandelten Hühner oder das Verfahren, Rindfleisch zur Verringerung der Keimbelastung mit Milchsäure zu besprühen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Gentechnik und Hormonen insbesondere bei Nahrungsmitteln bei den KonsumentInnen in der EU nicht erwünscht (zB Genmais, Hormonfleisch). Die höheren EU-Standards müssen in diesem Bereich zum Schutz der Gesundheit der KonsumentInnen erhalten bleiben und dürfen nicht nach unten nivelliert werden. Vor allem von Seiten der Industrie kursiert medial immer wieder der Vorschlag, die Landwirtschaft auszuklammern, da dieser Teil die weitaus langwierigsten Verhandlungen erwarten lässt. Dennoch sieht die BAK gerade im traditionell protektionistischen landwirtschaftlichen Bereich einen positiven Aspekt der Verhandlungen darin, dass

hier mögliche Vorleistungen für die Agrarverhandlungen auf WTO-Ebene erbracht werden könnten. Den größten Verhandlungsspielraum für Zollsenkungen sieht die BAK bei Agrarprodukten. Unserer Ansicht nach sollten vor allem die in der EU ohnehin intern gestützten und durch Exportsubventionen geförderten sensiblen Produkte nicht zusätzlich durch hohe Zölle belegt bleiben. Die BAK fordert weiters einen gänzlichen Zollabbau für fair produzierte und gehandelte Produkte. Die Förderung des Handels mit Produkten, die sozialen und ökologischen Mindeststandards entsprechen stärkt den Qualitätswettbewerb und unterstützt eine nachhaltige Produktionsweise. Die Zollbefreiung und damit relative Besserstellung gegenüber herkömmlich hergestellten Produkten bietet einerseits einen Anreiz für die Einhaltung und den Ausbau von sozialen und ökologischen Kriterien in der EU und den USA, andererseits würden auch die KonsumentInnen dieser Produkte durch günstigere Preise profitieren.

Der angestrebte Abschluss der Verhandlungen mit Herbst 2014 erscheint vor dem Hintergrund, dass diverse Versuche der EU mit den USA über Handelsthemen eine Annäherung zu finden bisher gescheitert sind, als sehr unwahrscheinlich. Zwischen EU und USA gab es bereits einige Versuche in den letzten Jahrzehnten die beiden Industrieblöcke via Handel und Investitionen besser miteinander zu verbinden. Zuletzt durch die Initiative des **Transatlantic Economic Council (TEC)** und **davor durch Verhandlungen an einem Transatlantic Economic Partnership Agreement (TEP)**. Die Verhandlungen versandeten, da die gegenseitigen Forderungen und Zugeständnisse keine auch nur annähernd akzeptablen Er-

gebnisse auf den beiden Seiten brachten. Zu ähnliche Wirtschaftsstrukturen und gleichzeitig zu unterschiedliche Regulierungskulturen prägen die beiden größten Volkswirtschaften. Darüber hinaus konnten auch die bisher angekündigten zeitlichen Zielvorgaben für Handelsverhandlungen so gut wie nie eingehalten werden – mit Kanada verhandelt die EU inzwischen bereits das vierte Jahr.

3. Kapitel für Handel und Nachhaltige Entwicklung

Umsetzung der Arbeitsstandards und aktuelle gewerkschaftliche Situation in den USA

Eines der wichtigsten Themen aus Sicht der ArbeitnehmerInnen ist die Einhaltung von Mindestarbeitsnormen, um das sogenannte „Race to the bottom“ – den Wettbewerb der Arbeitsbedingungen nach unten – zu vermeiden. Die USA haben bisher jedoch **lediglich zwei der insgesamt acht ILO-Mindestarbeitsnormen ratifiziert**: Die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr 105, 1957) und das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr 182, 1999). Insbesondere die beiden Gewerkschaftsrechte – die Freiheit Gewerkschaften zu gründen (Nr 87, 1948) und die Kollektivvertragsfreiheit (Nr 98, 1949) – sind der BAK aus grundsätzlicher und nicht zuletzt auch aus verteilungspolitischer Perspektive ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus haben die USA das Übereinkommen zur Zwangsarbeit (Nr 29, 1930), das Übereinkommen über die gleiche Entlohnung (Nr 100, 1951), das Übereinkommen über die Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz (Nr 111, 1958) und das Übereinkommen über das Mindestalter der Zulassung zur Beschäftigung (Nr 138, 1973) noch nicht ratifiziert.

In seinem Bericht über die jährliche Übersicht über die Verletzung von Gewerkschaftsrechten beschreibt der **Internationale Gewerkschaftsbund (IGB) 2012¹** die aktuelle gewerkschaftliche Situation in den USA folgendermaßen: „Die Arbeitgeber sind in den Vereinigten Staaten extrem gewerkschaftsfeindlich, und da sie über erheblichen Spielraum verfügen, um gewerkschaftliche Organisierungsbemühungen zu vereiteln, und die Strafen im Falle gesetzwidriger Repressalien gegen Gewerkschaftssympathisanten unzureichend sind, stoßen die Beschäftigten auf enorme Schwierigkeiten, wenn sie Gewerkschaften gründen wollen. In der Privatwirtschaft sind nur noch weniger als 7% der Beschäftigten gewerkschaftlich organisiert, und obwohl derzeit 37% der öffentlich Bediensteten einer Gewerkschaft angehören, steht die Abschaffung oder Beschneidung des Rechtes auf Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst ganz oben auf der Agenda konservativer Republikaner, die gegenwärtig das US-Repräsentantenhaus und die Mehrheit der bundesstaatlichen Legislativen und Gouverneursämter kontrollieren.“

Ein brisantes Problem stellen derzeit die sogenannten **„Right-to-work“-Gesetze** dar, die in rund der Hälfte der US-Bundesstaaten umgesetzt worden sind. In Ohio brachte die Opposition das gewerkschaftsfeindliche Gesetz per Referendum zu Fall. Die Gesetze zielen direkt auf die Finanzen der Gewerkschaften ab. Im System der USA wurden traditionell Gewerkschaftsbeiträge von Management und Gewerkschaft ausgehandelt und in Kollektivverträgen festgelegt. Mit Inkrafttreten des „Right-to-work“-Gesetzes sollen die

¹ http://survey.ituc-csi.org/USA.html?id_edi=336&print=yes

Beiträge zu freiwilligen Leistungen werden. Dennoch sollen die Gewerkschaften die Interessen aller Beschäftigten des Betriebes vertreten, auch jener, die keine Beiträge zahlen. Die Konsequenz ist, dass in allen Bundesstaaten, in denen dieses Gesetz eingeführt wurde, kurzfristig die Mitgliederzahl und damit die Einnahmen der Gewerkschaften schrumpften. Längerfristig sinken aber auch die Löhne und damit die Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung. Aber auch der ArbeitnehmerInnenschutz ist mit dem Gesetz zunehmend gesunken. Entsprechend einer Untersuchung des „Center for American Progress“ verdienen ArbeitnehmerInnen in „Right-to-work“-Staaten im Schnitt um 1.500 US\$ im Jahr weniger als in den anderen Staaten. Die BAK sieht dieser Art des Wettbewerbs mittels finanziellen Aushungerns von US-Gewerkschaften und dessen direkten Folgen des Lohndumpings für US-amerikanische ArbeitnehmerInnen – und in weiterer Folge für europäische ArbeitnehmerInnen – mit großer Besorgnis entgegen. Denn auch in der EU nehmen jene Unternehmensinteressen zu, die auf den Wettbewerb um niedrige Lohnkosten zulasten einer gerechteren Einkommensverteilung und eines sozialen Friedens bauen.

Konkrete Forderungen der BAK für Nachhaltigkeitskapitel

Einer der möglichen Vorteile eines Freihandelsabkommens der EU mit den USA besteht in der Gelegenheit die Elemente für Arbeits- und Umweltstandards im vorgesehenen Kapitel für nachhaltige Entwicklung zu stärken und auf diese Weise ein Vorbild für zukünftige Abkommen abzugeben.

- Im Sinne nachhaltiger Entwicklung müssen zukünftige Freihandelsabkommen **soziale und ökologische Zielsetzungen gleichwertig neben wirtschaftlichen Interessen** berücksichtigen. Die EU und die USA müssen in allen ihren Politikbereich – so auch in der Handelspolitik – auf **Kohärenz** achten und ihren internationalen Verpflichtungen, insbesondere in Hinblick auf Menschenrechte und Konventionen der Vereinten Nationen, der ILO und der OECD nachkommen. Daher ist das Freihandelsabkommen der EU mit den USA so zu gestalten, dass diese Vereinbarungen nicht verletzt werden. Für beide Parteien gilt, dass **alle acht ILO-Mindestarbeitsstandards zu ratifizieren, in nationales Recht umzusetzen und einzuhalten** sind.

Die BAK fordert die österreichische Bundesregierung und die EU-Kommission daher auf, die Einhaltung dieser internationalen Verpflichtungen zur Bedingung für das Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zu machen. Die BAK verweist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Ständigen EU-Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrates vom 15. Jänner 2013. Die Einhaltung dieser Mindestnormen muss durch unabhängiges Monitoring sichergestellt werden. Für den Fall der Verstöße gegen diese Mindestnormen ist in letzter Konsequenz das Streitbeilegungsverfahren des Freihandelsabkommens anzuwenden.

- Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass das Ambitionsniveau eines Nachhaltigkeitskapitels dem Entwicklungsstand eines hochentwickelten Industrielandes, wie es die USA ist, entspricht. Aus diesem Grund sollte die EU-Kommission auch die Ratifikation, die Umsetzung und Anwendung der **ILO Konvention 155 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** und die sog. „ILO Priority-Conventions“ (**Konvention 122 über Beschäftigungspolitik, Konventionen 81 und 129 über Arbeitsinspektionen und Konvention 144 über die Konsultation der Sozialpartner**) einfordern.

Als längerfristige Perspektive ist schließlich die Umsetzung der sogenannten **Decent Work Agenda** anzustreben, die durch die Erklärung der ILO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung festgeschrieben wurde. Das Konzept der Menschenwürdigen Arbeit (Decent Work Agenda) umfasst neben den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit (ILO-Mindestarbeitsnormen), ILO-Konventionen betreffend produktiver, frei gewählter Beschäftigung, die soziale Sicherheit und den sozialen Dialog.
- Berichtspflicht über den Umsetzungsstand der Arbeitsnormen:** Die Regierungen beider Vertragsparteien sollten regelmäßig über den Fortschritt bei der Umsetzung aller in dem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen berichten. Dazu gehören neben den Verpflichtungen, die in der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit enthalten sind, ggf andere oben erwähnte Übereinkünfte.
- Non Lowering standards-Klausel (bzw Upholding levels of protection-Klausel):** Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass bestehende Sozial- und Umweltstandards nicht gesenkt werden, um ausländische Investoren anzuwerben.
- Nachhaltigkeitsprüfungen – Inhalt, Beteiligung der Sozialpartner und Follow Up:** Es sollten Vorschriften über Nachhaltigkeitsprüfungen aufgenommen werden sowie zu Maßnahmen, die aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfungen ergriffen werden. Nachhaltigkeitsprüfungen sollten alle relevanten Aspekte der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Abkommen berücksichtigen. Dazu gehören Zugangsmöglichkeiten zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen und die Verwendung unterschiedlicher Strategien, einschließlich handelsbezogener Strategien, um eine industrielle Entwicklung zu erreichen. Bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsprüfung über die Effekte des Abkommens sind ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnenvertretungen sowie Nichtregierungsorganisationen zu beteiligen. Ein Follow-Up-Prozess nach der Nachhaltigkeitsprüfung ist festzulegen.
- Forum für den Informationsaustausch zwischen Regierungen und Sozialpartnern:** Es sollte ein Forum für Handel und Nachhaltige Entwicklung eingerichtet werden, das den Informationsaustausch über die Umsetzung des Abkommens zwischen den Regierungen

vertreterInnen der Partnerländer einerseits und den ArbeitnehmerInnen-, ArbeitgeberInnenorganisationen und NGOs andererseits ermöglicht. In diesem Forum sollte ein klar definiertes, angemessenes Gleichgewicht zwischen diesen drei Mitgliedsgruppen herrschen. Es sollte mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen und seinen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, soziale Themen und Probleme öffentlich zur Diskussion zu stellen.

- **Reaktion der Regierungen auf Beschwerden der Sozialpartner sicherstellen:** Es ist entscheidend, dass Regierungen dazu verpflichtet werden, auf offiziell eingereichte Mitteilungen ihrer Sozialpartner mit Handlungen zu reagieren. Dies sollte zu einem verpflichtenden Mechanismus werden, der anerkannten ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnenorganisationen sowie NGOs auf beiden Seiten eines FTA die Möglichkeit bietet, solche Handlungsaufforderungen einzureichen. Solche Beschwerden sollten innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens (zB zwei Monate) bearbeitet werden und Teil eines dauerhaften Nachbereitungs- und Überprüfungsprozesses sein, um sicherzustellen, dass sich Regierungen effektiv um Beschwerden kümmern.
- **Unabhängige ExpertInnen sollen Beschwerden beurteilen und Empfehlungen ausarbeiten:** Wenn Beschwerden einer Regierung durch die andere Partei nicht befriedigend beantwortet werden, sollten diese durch unabhängige und qualifizierte ExpertInnen
- beurteilt werden. Entsprechende Empfehlungen der ExpertInnen müssen Teil eines festgelegten zügigen Prozesses sein, sodass die Beurteilungen nicht nur für Berichte und Empfehlungen verwendet werden, sondern auch zu Vorschriften zur Nachbereitung und Überprüfung führen. Damit soll der Druck auf Regierungen aufrechterhalten werden, um die Verletzungen der ArbeitnehmerInnenrechte auf ihren Gebieten zu verhindern. Mindestens ein unabhängiger Experte sollte ein Vertreter der ILO sein.
- **Das Streitbelegungsverfahren ist auch auf das Nachhaltigkeitskapitel anzuwenden:** Es sollte klar gestellt werden, dass für das Kapitel über Handel und Nachhaltige Entwicklung die gleichen Implementierungsvorschriften gelten wie für alle anderen Bestimmungen des Abkommens. Die Vereinbarungen dieses Kapitels unterliegen daher insbesondere der gleichen Streitbelegungsbehandlung wie alle anderen Elemente des Abkommens.
- **Kontinuierliche Verletzung von Mindestarbeitsstandards durch Geldstrafen verhindern:** Für den Fall, dass während der Konsultationsverfahren zwischen den Regierungen und den Sozialpartner- sowie Nichtregierungsorganisationen und selbst nach den Empfehlungen der unabhängigen Experten nach angemessener Frist keine positive Veränderung hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zu verzeichnen sind, sind am Ende des Streitbelegungsverfahrens Geldstrafen vorzusehen. Diese soll-

ten hoch genug sein, um eine ausreichend abschreckende Wirkung zu haben. Die Erlöse dieser Strafen sollten dazu verwendet werden, den sozialen Standard und die Arbeitsbedingungen in denjenigen Sektoren und Bereichen zu verbessern, die die entsprechenden Probleme aufweisen. In diesem Zusammenhang sind technische und verwaltungstechnische Unterstützung in Kooperation mit internationalen Organisationen, insbesondere der ILO, für die Beseitigung der Missstände vorzusehen.

- **Einhaltung der Umweltabkommen gewährleisten:** Um der Bezeichnung dieses Kapitels über Handel und Nachhaltige Entwicklung gerecht zu werden, müssen neben den Sozialnormen auch multilaterale Umweltabkommen ratifiziert, umgesetzt und angewandt werden. Die im Rahmen des Sonderpräferenzsystems der EU (APS+) ausgewählten Umweltabkommen dienen auch für bilaterale Freihandelsabkommen als sinnvolle Vorlage. Dabei handelt es sich um folgende Abkommen: Montreal Protokoll (Ozon), Baseler Konvention (gefährliche Abfälle), Stockholmer Übereinkommen (schwer abbaubare organische Schadstoffe), Konvention über den Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Übereinkommen über biologische Vielfalt, Rotterdam Konvention (schädliche Chemikalien und Pestizide).
- Ebenso sollte ein Nachhaltigkeitskapitel mit einschlägigen Abkommen zum Schutz der **Menschenrechte** (insbesondere dem Beitritt

zum Internationalen Recht über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UNO) junktimiert werden. Die Verankerung der Menschenrechte in Form einer sogenannten „Essential elements“-Klausel stellt eine Mindestanforderung dar. Inhaltlich sollte sie zumindest dem Wording des Freihandelsabkommens der EU mit Kolumbien entsprechen. Der Menschenrechtsbezug darf nicht ausschließlich in der Präambel, sondern auch als eigener Artikel festgehalten werden.

4. Dienstleistungen

Die Verhandlungen müssen auf Grundlage eines **Positivistenansatzes** geführt werden (Liberalisierungsverpflichtungen sind nach bisherigem GATS-Standard explizit anzuführen) und dürfen keinesfalls auf der Übernahme von weitaus offensiveren NAFTA-Ansätzen basieren. In diesem Zusammenhang ist die allfällige Übernahme eines Negativlistenansatzes („list it or lose it“) samt „Stillhalteklauseln“ („stand still“) und des Liberalisierungsautomatismus von „Sperrklinkenklauseln“ („ratchet“) strikt abzulehnen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die nachdrücklichen Forderungen, dass es sich bei der Anwendung eines Negativlistenansatzes im EU-Kanada-Freihandelsabkommen („CETA“) um keinen Präzedenzfall für Folgeabkommen handeln darf².

² Vgl. ua Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2011 zu den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Kanada
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2011-0257&language=DE&ring=B7-2011-0344>

Vielmehr müssen **hinreichend politische Handlungsspielräume gewährleisten** werden, um auf negative Liberalisierungserfahrungen und Forderungen nach einer Rückführung in die öffentliche Hand (zB im Falle von Rekomunalisierungen) reagieren zu können. Deswegen soll auch im Sinne der regulatorischen Flexibilität eine vereinfachte Prozedur zur Abänderung einmal eingegangener Liberalisierungsverpflichtungen entwickelt werden.

Jedenfalls ist die verbindliche **Herausnahme öffentlicher Dienstleistungen** aus dem Verhandlungsmandat – und folglich aus dem Anwendungsbereich des Abkommens – zu gewährleisten. Für diese essentiellen Bestandteile des europäischen Wohlfahrts- und Sozialmodells darf die EU-Kommission keine Marktöffnung anbieten. Ebenso wendet sich die BAK gegen Marktöffnungsforderungen an die USA in diesem Bereich. Es braucht frühzeitig Sicherstellungen, dass die EU-Kommission nicht neuerlich versucht, hinter bereits etablierte Schutzstandards und regulatorische Spielräume für öffentliche Dienstleistungen zurückzugehen (wie etwa für das Schutzniveau und die Reichweite der bestehenden horizontalen Ausnahmen in den EU-Verpflichtungslisten: „public utilities“-Ausnahme und „Subventionsvorbehalt“ für öffentliche Dienstleistungen). Dies muss in den Verhandlungsrichtlinien durch folgende Feststellung sichergestellt werden: „Under no circumstances the agreement should limit the ability of competent authorities at a national, regional and local level to regulate, provide and finance public services. In any case the Commission must safeguard the scope of the already existing horizontal exemption clauses on public utilities and subsidization“. In die-

sem Zusammenhang geht es nicht nur darum noch bestehende, sondern auch künftige politische Handlungsspielräume zu sichern. Diesem Ziel steht eine abschließende Auflistung von öffentlichen Dienstleistern auf lokaler und nationaler Ebene in allfälligen Verpflichtungslisten ebenso wie eine Beschränkung der bestehenden horizontalen Ausnahme für „public utilities“ diametral entgegen (vgl BAK-Stellungnahme zum „Reflections Paper of the European Commission on „Services of General Interest in Bilateral Free Trade Agreements““ vom 16.3.2011).

Zudem ist die veranschlagte **Erweiterung bzw Vertiefung „regulatorischer Disziplinen“** (im Zuge so genannter „rules negotiations“) äußerst kritisch zu sehen. Diese Verhandlungen sind dazu geeignet, zu einer grundlegenden **Einschränkung nationaler und lokaler Regulierungsautonomie** zu führen. Jedenfalls müssen auch hier frühzeitig die Handlungsspielräume zur Festlegung von hoch qualitativen sozialen, konsumentenschutzrechtlichen und umweltpolitischen Standards sichergestellt werden. Besonders sensibel ist hier beispielsweise die Frage von Universaldienstverpflichtungen. Die Regulierungsautonomie zur Festlegung entsprechender Standards ist unbedingt vor einer überschießenden Auslegung der bisherigen Standard-Bestimmung „not more burdensome than necessary“ und allfälligen „necessity tests“ zu schützen.

Die Krisenerfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es vor allem auch einer **umfassenden Evaluierung bisher erfolgter Liberalisierungen von Finanzdienstleistungen bedarf**. Darauf ist insbesondere auch im Zusammenhang

mit den EU-USA Verhandlungen zu achten. Vor diesem Hintergrund wenden wir uns gegen weitere Liberalisierungen und allfällige „Stillhaltekláuseln“ („stand still“), die entsprechende Revisionen unterlaufen. Auf die Sensibilität dieser Frage hat die UN-ExpertInnenkommission zur Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems im Jahr 2009 eindringlich hingewiesen: *„[A]ll trade agreements need to be reviewed to ensure that they are consistent with the need for an inclusive and comprehensive international regulatory framework which is conducive to crisis prevention and management, counter-cyclical and prudential safeguards, development, and inclusive finance. Commitments and existing multilateral agreements (such as GATS) as well as regional trade agreements, which seek greater liberalization of financial flows and services, need to be critically reviewed in terms of their balance of payments effects, their impacts on macroeconomic stability, and the scope they provide for financial regulation“³*. Generell darf die **notwendige (Re)Regulierung des krisenanfälligen Finanzsektors durch entsprechende Liberalisierungsverpflichtungen keinesfalls eingeschränkt werden**.

Darüber hinaus sollen **keine Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte** (mode IV) stattfinden, solange nicht eine grenzüberschreitende Zusammenar-

³ vgl. „Report of the Commission of Experts of the President of the United Nations General Assembly on Reforms of the International Monetary and Financial System“ vom 21. September 2009

beit in Verwaltung und Justiz als Vorbedingung für die Gewährleistung der Kollektivvertragslöhne und der Arbeitsbedingungen sichergestellt ist. Eine fehlende Vollstreckung durch die Vertragsparteien muss zum Gegenstand der Streitschlichtung inklusive Sanktionen gemacht werden können. Jedenfalls ist **hinsichtlich der anzuwendenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie der Einkommensbestimmungen bzw Kollektivverträge das Ziellandprinzip unbedingt beizubehalten und die bisher angewandte „Labour Clause“ im Vertragstext zu verankern**.

5. Öffentliche Beschaffung

Der Frage einer stärkeren **Öffnung der Beschaffungsmärkte** steht die BAK kritisch gegenüber. Gerade im Gefolge der Wirtschaftskrise ist es Aufgabe der öffentlichen Hand, eine nachhaltige Ausrichtung des öffentlichen Beschaffungswesens zu stärken. Diese muss sich **an höchsten umwelt- und sozialpolitischen Standards orientieren** sowie auf der Einhaltung von Mindestvorschriften betreffend des ArbeitnehmerInnenschutzes basieren, wie sie ua in den ILO-Kernarbeitsnormen, Labour Clauses (Public Contracts) Convention, 1949 (No 94), Protection of Wages Convention, 1949 (No 95), Minimum Wage Fixing Convention, 1970 (No 131) und Maternity Protection Convention, 2000 (No 183) enthalten sind. Die vorherrschende Fixierung auf das Kriterium „Preis“ erweist sich als ungeeignet das internationale Niveau der Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards im Beschaffungswesen zu heben. Die **österreichischen Bestimmungen zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Anliegen** in Vergabeverfahren dürfen

keinesfalls unterlaufen werden. Die öffentliche Hand muss hier eine Vorbildfunktion für nachhaltiges Wirtschaften einnehmen. Ebenso spricht sich die BAK dafür aus, dass die EU bei Vergabeverfahren gegenüber den USA die gleichen Ausnahmen vom Marktzugang bzw von der Inländergleichbehandlung aus industrie- und regionalpolitischen Gründen erhält und diese wirksam geltend macht. **Öffentliche Dienstleistungen (und diesbezügliche Aufträge und Konzessionen) sind aus dem Anwendungsbereich des Abkommens jedenfalls auszuklammern.**

6. Investitionen

Die BAK hat bereits mehrfach ihre kritische bis ablehnende Position zu speziellen Investitionsschutzbestimmungen dargetan (siehe etwa die BAK-Stellungnahme zum Investitionspaket der Europäischen Kommission⁴ sowie die BAK-Stellungnahme „Forderungen der AK zu Investitionen und Investitionsschutz im Allgemeinen“⁵). Nicht zuletzt aufgrund der höchstkritischen zwischenzeitigen Auswüchse in der Fallpraxis im internationalen Investitionsschutz sehen wir uns veranlasst, im Hinblick auf das Verhandlungsmandat mit den USA nochmals mit Nachdruck unsere Bedenken zu äußern:

Vorauszuschicken ist, dass die USA ein funktionierender Rechtsstaat sind, ver-

⁴ http://www.akeuropa.eu/_includes/mods/akeu/docs/main_report_de_138.pdf.

⁵ http://www.akeuropa.eu/_includes/mods/akeu/docs/main_report_de_121.pdf

gleichbar mit den EU-Mitgliedstaaten. Daher gibt es aus unserer Sicht kein schlüssiges Argument, welches überhaupt für Verhandlungen zum Investitionsschutz mit den USA sprechen würde. Die BAK tritt für die **Gleichbehandlung von europäischen und US-amerikanischen Investoren** vor (nationalen) Gerichten ein und lehnt eine Diskriminierung inländischer Investoren gegenüber Unternehmen mit einem Sitz in den USA ab. Verhandlungen über qualifizierten Investorenschutz sind **nur mit Partnern gerechtfertigt, die große Demokratiedefizite und mangelnde Rechtssicherheit** haben, um in diesem Fall österreichischen bzw europäischen Investoren eine angemessene Rechtssicherheit für ihr eingesetztes Kapital zu verschaffen. Die gesellschaftspolitischen Kosten, die aus Investitionsschutzverpflichtungen mit den USA entstehen können, sind nicht abschätzbar und stehen daher in keinem Verhältnis zu dem möglichen einseitigen Nutzen für einzelne Wirtschaftsakteure. Diese Bedenken werden durch die äußerst vagen Begrifflichkeiten verstärkt, die Investitionsschutzbestimmungen typischerweise kennzeichnen.

Forderungen der BAK im Einzelnen:

- **Keine internationalen Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren**

Die BAK tritt dafür ein, dass das geplante Freihandelsabkommen der EU mit den USA keine internationalen Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren mehr enthalten sollen. Wir sind der Überzeugung, dass die in den bilateralen Freihandelsabkommen vorgese-

henen Streitbeilegungsmechanismen zwischen Staaten bzw das Staat-Staat-Streitschlichtungsverfahren im Rahmen der WTO auch für den Investitionsschutz ausreichend sind. Mit der prozeduralen Privilegierung von Investoren wäre auch das angestrebte „**level playing field**“ nicht gegeben.

Investoren wäre dadurch ermöglicht, Handlungen und Maßnahmen von Empfängerstaaten direkt vor internationalen Schiedsgerichten anzufechten, ohne zuerst die administrativen und rechtlichen Wege im Empfängerland nutzen zu müssen. Umgekehrt haben Staaten und ihre BürgerInnen keine Möglichkeit, Investoren vor internationale Schiedsgerichte zu bringen.

Zudem mangelt es der Schiedsgerichtspraxis an Transparenz und sie steht im Widerspruch zur EU-Politik über die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen. Es besteht eine große Zurückhaltung gegenüber der Öffnung solcher Schiedsverfahren für Zeugenaussagen und Stellungnahmen von Dritten. Darüber hinaus ist an der ausreichenden Unabhängigkeit der Richter, die dazu neigen, von Fall zu Fall verschiedene Rollen zu übernehmen (je nach Auftraggeber vertreten sie einmal Anklage, einmal die Verteidigung) grundsätzlich zu zweifeln. Dies hat nicht zuletzt zu extremen und oftmals widersprüchlichen Interpretationen von Investorenrechten geführt.

Auf jeden Fall hat entsprechend dem Prinzip der Inländergleichbehandlung der ausländische Investor erst den innerstaatlichen Rechtsweg auszuschöpfen, bevor er das zwischenstaatliche bzw eines der üblichen Schiedsverfahren anruft („Calvo-Doktrin“). Die Einberufung eines Schiedsgerichts soll gegebenenfalls nur als letzter Ausweg („last resort“) möglich sein.

rufung eines Schiedsgerichts soll gegebenenfalls nur als letzter Ausweg („last resort“) möglich sein.

- **Recht zu umfassenden Regelungsbefugnissen verankern**

Es ist eine spezifische Klausel aufzunehmen, in der das Recht der EU und ihrer Mitgliedstaaten festgelegt ist, „Regelungen“ im weitesten Sinn zu treffen („**right to regulate**“). Diese soll auch funktional gewährleisten, dass die Gemeinwohlziele aus dem Geltungsbereich des Abkommens letztlich ausgenommen sind, nicht zuletzt um sie der Spruchkompetenz von „Arbitrators“ zu entziehen.

Gemeinwohlziele (social, environmental, security, public health and safety) müssen jedenfalls die Rechte der Beschäftigten, Grund- und Menschenrechte einschließlich Frauenrechte und Minderheitenrechte, Finanzmarktregulierung, Industriepolitik und Steuerpolitik einschließen. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Interventionsfähigkeit des Staates auch bei zukünftigen gesellschaftspolitischen Entwicklungen gewahrt bleibt.

Ferner ist die in diesem Zusammenhang typischerweise beigefügte Einschränkung auf „**legitime**“ **Gemeinwohlziele**“ zu problematisieren. Der Begriff „legitim“ ist zu streichen, da er Regulierungsmaßnahmen zur Verwirklichung von Gemeinwohlzielen einschränkt.

Ebenso problematisch wäre die Eingrenzung auf **nicht-diskriminierende Maßnahmen**. Nach Ansicht der BAK wäre aufgrund der vielfältigen Auslegungsmöglichkeiten zu Diskriminierung

rungsverbote (ggf unter Beachtung indirekter Formen) erstens eine Präzisierung auf „direkte bzw intentionale Diskriminierung“ und zweitens eine entsprechende **Beweislastumkehr** zu Gunsten der öffentlichen Gemeinwohlziele zu statuieren.

- **Den Geltungsbereich einschränken**

Die BAK fordert sensible Branchen wie beispielsweise Bildung, Gesundheit, Kultur, Dienstleistungen im öffentlichen Interesse und öffentlicher Personenverkehr sowie Politikbereiche wie Arbeit und Soziales, Umwelt, Finanzmarktregulierung und Steuerpolitik generell aus dem Geltungsbereich des Investitionsschutzkapitels herauszunehmen.

Der Geltungsbereich von Abkommen umfasst grundsätzlich Vermögenswerte jeder Art einschließlich geistiger Eigentumsrechte. Die BAK vertritt grundsätzlich die Überzeugung, dass der neuen EU-Investitionspolitik eine klare und enge Definition von ausländischen Direktinvestitionen zugrunde gelegt werden soll, die ein nachhaltiges Investitionsverhalten und sozial-ökologisch zukunftsfähige Investitionen in den Empfängerländern fördert. Wir sprechen uns dagegen aus, allen Arten von Investitionen das gleiche hohe Schutzniveau einzuräumen. **Portfolio-Investitionen** sind auf jeden Fall aus dem Geltungsbereich auszuschließen, da diese reine Finanzgeschäfte und uU kurzfristige Spekulationen darstellen und nicht unter ausländischen Direktinvestitionen im eigentlichen Sinn fallen. Hinzuweisen ist auf die vielfältigen bisweilen auch unorthodoxen Rettungsmaßnahmen für Mitgliedstaaten und Banken im

Euroraum. Durch die Einbeziehung von Portfolio-Investitionen könnten etwa US-Gläubiger gegenüber europäischen AnlegerInnen über Gebühr geschützt werden, indem ihr (relativ hochverzinstes) wirtschaftliches Veranlagungsrisiko kostenfrei gegen Ausfall gesichert wäre.

Klare Verpflichtungen im Rahmen der Behandlungsstandards für Investoren („standards of treatment“) vorsehen

- **„Right to regulate“-Klausel:** Auch im konkreten Kontext der Behandlungsstandards ist festzuhalten, dass die Mitgliedstaaten zur Politikgestaltung ausreichenden politischen Handlungsspielraum für legislative, gesetzliche und sonstige regulatorischen Maßnahmen haben (siehe oben).
- **Leistungserfordernisse:** Wir kommen auf unsere wiederholt eingebrachte Forderung zurück, dass Investorenrechte mit Pflichten für Investoren zu verknüpfen sind. Insgesamt haben konkrete Ansätze der Unternehmensverantwortung wie die Sorgfaltspflicht, die Einhaltung von Menschenrechten und ILO-Kernarbeitsnormen sowie Transparenz- (Informationspflichten gegenüber relevanten Stakeholdern sowie interessierter Öffentlichkeit) und Glaubwürdigkeitskriterien (unabhängiges Monitoring, Einbeziehung der relevanten Stakeholder) in die Leistungserfordernisse Eingang zu finden. Derartige Verpflichtungen entsprechen dem Grundsatz des fairen Wettbewerbs und können auch in Ländern wie den USA einen wesentlichen Bei-

trag dazu leisten, dass etwa alle entsprechenden Abkommen zu den ILO-Kernarbeitsnormen (siehe oben) endlich auch von den USA ratifiziert werden.

- Darüber hinaus sind aber die europäischen sowie US-amerikanischen Investoren, die Nutznießer der Investitionsschutzbestimmungen werden wollen, auf die **Einhaltung der OECD-Leitsätze von Multinationalen Unternehmen** als multilaterale Norm sowie der relevanten Umweltabkommen zu verpflichten.

Nachteilige Fallstricke aus Behandlungsstandards eliminieren

- **Faire und gerechte Behandlung von Investoren** („fair and equitable treatment“) kann, soweit die Definition auf Grundlage der Behandlung nach dem internationalen Gewohnheitsrecht basiert, unterstützt werden. Hingegen werden typischerweise die Begriffe „fair und gerecht“ vage gehalten, womit sie eine „catch all“-Klausel für die Behandlung ausländischer Investoren werden. Dies wird mitunter auch insoweit zugespitzt, als unter den Begriff „fair and equitable treatment“ explizit das Verbot unverhältnismäßiger („unreasonable“), willkürlicher („arbitrary“) oder diskriminierender Maßnahmen fallen soll. Mit einer derartigen ausschließlich investorenfreundlichen Präzisierung würde der auf den ersten Blick unbedarft und selbstverständlich erscheinende Grundsatz zu einer Art Beschränkungsverbot nach Zuschnitt der Rechtsprechung

des EuGH zu den Marktfreiheiten des Binnenmarktes aufgewertet.

Derartige Formulierungen haben es Investoren bereits ermöglicht, ein breites Spektrum an Regulierungsmaßnahmen vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen, inklusive Maßnahmen mit klarem öffentlichem Zweck. Wir fordern daher eine Präzisierung von „fair und gerecht“, sodass diese Regelung bei nicht-diskriminierenden Maßnahmen, die im guten Glauben und öffentlichen Interesse ergriffen werden, von Investoren nicht geltend gemacht werden können bzw. unmissverständlich als faire und gerechte Behandlung eingestuft werden. In diesem Zusammenhang ist auch Beweislastumkehr zu Gunsten der öffentlichen Interessen zu fordern.

- Auch die **Gleichbehandlungsklausel** („national treatment“) ist dahingehend zu präzisieren, dass sich ein Kläger nur mit dem Nachweis einer intentionalen bzw. direkten Diskriminierung auf dieses Recht berufen kann.
- Die **Meistbegünstigungsklausel** („most favoured nation treatment“) muss im Lichte jüngerer Beschlüsse internationaler Investitionsschiedsgerichte völlig neu bewertet werden. Die Klausel erlaubt es Investoren, Verpflichtungen für Empfängerländer aus anderen abgeschlossenen Verträgen zu „importieren“ („forum-shopping“). Hiermit entsteht ein nicht abschätzbares Risiko für die Mitgliedstaaten, bei regulatorischen Maßnahmen von

Investoren aus Drittstaaten geklagt zu werden. Die Anzahl der Klagen und die Schiedssprüche im letzten Jahrzehnt haben durchaus Rückwirkungen auf gesellschaftspolitische Entwicklungen. Der politische Handlungsspielraum in Empfängerländern – auch in Europa (siehe Fallbeispiel Vattenfall gegen Deutschland) – schränkt sich zusehends ein, so die Regierungen kein Klagsrisiko eingehen wollen. Daher sind auch bei der Meistbegünstigungsklausel Ausnahmen zu definieren.

- **Schutz vor Enteignung:** Wie bereits in mehrfachen Stellungnahmen dokumentiert, spricht sich die BAK dafür aus, **ausschließlich direkte Enteignungen** vom Abkommen zu erfassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass allgemein gültige sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen, einschließlich Steuerbestimmungen, von einer ausufernden Interpretation gefeit sind. Auch die Entschädigungsbestimmung („compensation“) bedarf einer umfassenden Präzisierung: Geschmälerter oder entgangener zukünftiger Gewinne von Investoren aufgrund von regulatorischen Maßnahmen im öffentlichen Interesse dürfen nicht Gegenstand von Entschädigungszahlungen sein.
- Zu vermeiden wäre ferner eine weitere tendenziöse unternehmensorientierte Ausrichtung des Abkommens, wonach Investoren und Investments etwa **vollen Schutz und Sicherheit** durch das Abkommen mit den USA erhalten könnten („full protection and secu-

rity of investors and investments“). Nach Ansicht der BAK enthalten derartige Grundsätze keinerlei Aussagekraft im engeren Sinn, da sie nicht beschreiben, **worin** dieser Schutz im Konkreten bestehen soll. Gleichwohl verstärken sie die Tendenz in der Vertragsauslegung zu Lasten der öffentlichen Interessen, indem sie danach trachten, deren Nachrangigkeit strukturell einzuzementieren.

- Wir sind darüber hinaus der Ansicht, dass in das Abkommen mit den USA **keine Schirmklausel** („umbrella-clause“) aufgenommen werden sollte, die die Aufnahme aller privatrechtlichen Verträge zwischen einem Investor und dem betroffenen Staat in den Anwendungsbereich des Abkommens ermöglichen würde.
- Nach Ansicht der BAK ist auch der freie Transfer von Kapitalfonds kritisch zu sehen, insbesondere sofern auch reine Portfolio-Investitionen vom Abkommen gedeckt werden. Der **freie Kapitalverkehr** kann nur mit den in anderen Verträgen üblichen Einschränkungen (Erhalt der finanziellen Stabilität, Kapitalkontrollen, Zulassungsvoraussetzungen, etc) geleistet werden.

7. Geistige Eigentumsrechte

Ein letzter Punkt betrifft die besonders heiklen Regelungen des geistigen Eigentumsrechts (Intellectual Property Rights, IPR) in Freihandelsabkommen. Im geplanten Freihandelsabkommen mit den USA werden auch Vereinbarungen zu den geistigen Eigentumsrechten

angestrebt. Vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen mit ACTA und der Tatsache, dass die USA ein Vertragsstaat von ACTA sind, sollte der Einführung von **ACTA „durch die Hintertür“** kein Vorschub geleistet werden. Die BAK steht daher einer Einbeziehung von Vorschriften zum geistigen Eigentum in das Freihandelsabkommen sehr kritisch gegenüber.

Grundsätzlich kann die Aufnahme von IPR-Vorschriften in Freihandelsabkommen auch eine **„Einzementierung“ des bestehenden Rechtsbestands** bedeuten, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten an bestimmte Vorgaben gebunden werden. Dies hat jedenfalls kontraproduktive Wirkung auf eine „Neugestaltung“ eines ausgewogenen Urheberrechts im digitalen Umfeld, die aktuell auch im Rahmen der öffentlichen Diskussionen zum Urheberrecht eingefordert wird. Dies ist ein weiterer wichtiger Grund die Regelung von Geistigen Eigentumsrechten in Freihandelsabkommen zu unterlassen.

Neben den Interessen der RechteinhaberInnen an starken Schutzrechten, die auch im Ausland durchgesetzt werden können, sind die **Interessen der Öffentlichkeit** (zB Informationszugang, Werknutzung, Wahrung von Grundrechten wie Datenschutz, Privatsphäre) zu wahren und ein Interessensausgleich anzustreben.

Sollten dennoch Regelungen zum IPR verhandelt werden, muss während des gesamten Verhandlungsprozesses die notwendige **Transparenz** maximal gewährleistet werden. Es muss sichergestellt werden, dass den betroffenen Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft

während des Verhandlungsprozesses die aktive Beteiligung ermöglicht wird. Ihre Bedenken bezüglich allfälliger negativer Konsequenzen aus dem Abkommen sind in den Diskussions- und Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Eva Dessewffy

Tel: + 43 (0) 1 501 65 2711
eva.dessewffy@akwien.at

und

Frank Ey

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
frank.ey@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 8-10
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0
F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh, 30
B-1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73